

# Verordnung über die Anhörung der Gemeinden

Vom 15. Juli 2003 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), \*

beschliesst:

## § 1 Regelungsbereich

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die rechtzeitige und geeignete Anhörung der betroffenen Gemeinden gemäss § 49 Absatz 3 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleibt die Verordnung vom 16. Mai 2006<sup>3)</sup> über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren. \*

## § 2 Art der Anhörung

<sup>1)</sup> Die Anhörung erfolgt durch:

- a. die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme;
- b. den Einbezug in eine vorberatende Arbeitsgruppe gemäss § 36 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>4)</sup> (kurz: Arbeitsgruppe); oder durch
- c. eine konferenzielle Aussprache.

<sup>2)</sup> Die federführende Direktion entscheidet über die Art der Anhörung im Einzelfall.

## § 3 Vermittlung durch die Verbände

<sup>1)</sup> Sind alle Gemeinden oder eine Gruppe von Gemeinden durch einen beabsichtigten Erlass oder Beschluss betroffen, werden sie durch Vermittlung der betreffenden Verbände zur Anhörung eingeladen. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 1. \*

<sup>2)</sup> Ist eine einzelne Gemeinde durch einen beabsichtigten Erlass oder Beschluss betroffen, wird sie direkt zur Anhörung eingeladen.

1) GS 24.293, SGS [180](#)

2) GS 29.276, SGS [100](#)

3) GS 35.929, SGS [140.31](#)

4) GS 28.436, SGS [140](#)

#### **§ 4 Adressaten und Frist für schriftliche Stellungnahmen**

<sup>1</sup> Die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme ergeht an alle betroffenen Gemeinden sowie an die betreffenden Verbände.

<sup>2</sup> Sind alle Gemeinden oder eine Gruppe von Gemeinden durch einen beabsichtigten Erlass oder Beschluss betroffen: \*

- a. werden den Verbänden die Unterlagen für die vorstandsinterne Verteilung in genügender Anzahl zugestellt;
- b. werden als Frist für die Stellungnahme in der Regel 3 Monate vorgesehen.

<sup>3</sup> Ist eine einzelne Gemeinde durch einen beabsichtigten Erlass oder Beschluss betroffen, wird als Frist für die Stellungnahme in der Regel 1 Monat vorgesehen. \*

#### **§ 5 Auswertung schriftlicher Stellungnahmen**

<sup>1</sup> Die Auswertung schriftlicher Stellungnahmen der Gemeinden und der Verbände wird transparent dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Allfällige Verbandswertungen betreffend der Meinung der Mitglieder, die sich nicht geäußert haben, werden übernommen.

#### **§ 6 Nominierungen**

<sup>1</sup> Die von den Verbänden vorgenommenen Nominierungen von Personen für eine Arbeitsgruppe oder für eine konferenzielle Aussprache sind verbindlich.

<sup>2</sup> Es darf nur aus triftigen Gründen von den Nominierungen abgewichen werden.

#### **§ 6a \* Anhörung in Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Sind Gemeinden in Arbeitsgruppen einbezogen, denen auch andere Interessenvertretungen angehören, sind ihre Vorbringen spezifisch anzuhören.

#### **§ 7 \* Vergütungen**

<sup>1</sup> Der Kanton vergütet die Mitwirkung von Gemeinde- und Verbandsvertreterinnen und -vertretern in einer vom Regierungsrat oder von einer Direktion eingesetzten Arbeitsgruppe gemäss § 18 der Verordnung vom 30. März 2004<sup>1)</sup> über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung gilt nicht als Interessensvertretung gemäss § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung gemäss Absatz 1.

---

1) GS 35.65, SGS [158.12](#)

**§ 8 Nachfolgendes Vernehmlassungsverfahren**

<sup>1</sup> Entwürfe von Erlassen und Beschlüssen, bei deren Vorbereitung die Gemeinden angehört worden sind, werden ihnen und den betreffenden Verbänden in einem nachfolgenden Parteien-Vernehmlassungsverfahren ebenfalls zur Vernehmlassung unterbreitet.

**§ 9 Informationen an die Verbände**

<sup>1</sup> Von sämtlichen schriftlichen Informationen, die an die Gesamtheit der Gemeinden oder an eine Gruppe von Gemeinden ergehen, wird eine Kopie den betroffenen Verbänden zugestellt.

**§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.07.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.1111
21.12.2004	01.01.2005	§ 3 Abs. 1	eingefügt	GS 35.438
21.12.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 35.438
21.12.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 35.438
21.12.2004	01.01.2005	§ 7	totalrevidiert	GS 35.438
20.12.2005	01.01.2006	§ 6a	eingefügt	GS 35.825
16.05.2006	01.07.2006	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 35.932
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017.086

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.07.2003	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.1111
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 1 Abs. 2	16.05.2006	01.07.2006	eingefügt	GS 35.932
§ 3 Abs. 1	21.12.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.438
§ 4 Abs. 2	21.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.438
§ 4 Abs. 3	21.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.438
§ 6a	20.12.2005	01.01.2006	eingefügt	GS 35.825
§ 7	21.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.438